

## **6. Kanalordnung für das Verbandsgebiet des RHV Hallstättersee.**

Bgm. Scheutz berichtet:

Ziel ist es, eine einheitliche Kanalordnung zu erstellen, welcher der RHV Hallstättersee per Entwurf von der Oö. Landesregierung genehmigen lies.

# Verordnung

der Marktgemeinde Hallstatt vom 20.09.2012 mit der eine Kanalordnung für die gemeindeeigene bzw. öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, und nach Anhörung des Kanalisationsbetreibers (Reinholdungsverband Hallstättersee) wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hallstatt verordnet:

## Kanalordnung für das Verbandsgebiet des Reinholdungsverband Hallstättersee (Bad Goisern am Hallstättersee, Hallstatt, Obertraun, Gosau)

### § 1

#### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage im Verbandsgebiet des Reinholdungsverband Hallstättersee (kurz RHV) Anwendung.

Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergeben sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf gekennzeichnet ist.

### § 2

#### **Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern**

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häuslichen Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden:
  - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören
  - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden
  - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.

- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauenebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.  
Hinweis:  
Die Rückstauenebene liegt, sofern nichts anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 10 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauenebene heranzuziehen.
- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer TV-Inspektion bzw. einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen (§ 20 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001). Diese Fertigstellungsanzeige hat einen Bestandsplan, welcher eine vom Bauführer eingemessene, maßstabgetreue Plandarstellung der Hauskanalanlage mit eingemessenen Formstücken und Anschlusspunkten darstellt, zu enthalten. Des Weiteren ist diesem Schreiben das „Ausführungsprotokoll für den Anschluss von häuslichen Abwässern an die öffentliche Kanalisation“, welches von Mitarbeitern des Kanalisationsunternehmens gezeichnet ist, beizulegen.

Hinweis: Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen.

#### **§ 3a**

#### **Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems**

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

#### **§ 4**

#### **Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen**

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtigkeit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

#### **§ 5**

#### **Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben**

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen.

Bgm. Scheutz stellt folgenden Antrag und lässt darüber abstimmen:

**Antrag:** Die vollinhaltlich verlesene Kanalordnung soll beschlossen werden.

**Abstimmung:** Einstimmige Annahme.

F.d.R.d.A.



## Verhandlungsschrift

EINGANG 12. NOV 2012

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hallstatt, welche am Donnerstag, 20.09.2012, am Gemeindeamt, Sitzungssaal, stattfand.

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 20:45 Uhr

### **Anwesende:**

Bgm. Scheutz Alexander  
Vzbgm. Gamsjäger Alfred  
GR. Gamsjäger Andreas  
GR. Stadlmeyr Hans-Georg  
GR. Hemetsberger Ulrike  
GR. Amon Christian  
GR. Mittendorfer Friedrich  
GR. Meier Norbert  
GR. Scheutz Josef  
GR. Aschauer Rita  
Ersatzmitglied Hemetsberger Marcus  
Ersatzmitglied DI Dr. Pilz Christian  
Ersatzmitglied Aschauer Clemens

### **Entschuldigt abwesend:**

GV. Heininger Wilhelm  
GR. Pichler Johannes  
GR. Derbl Markus  
Ersatzmitglied Klausner Berta  
Ersatzmitglied Wesenauer Peter  
Ersatzmitglied Höll Frank  
Ersatzmitglied Voglmayr Siegfried  
Ersatzmitglied Birmüller Helmut  
Ersatzmitglied Riezinger Sigrid  
Ersatzmitglied Mag. Pomberger Klaus  
Ersatzmitglied Gamsjäger Hans  
Ersatzmitglied Seidl Bernhard  
Ersatzmitglied Seethaler Roswitha  
Ersatzmitglied Wallner Monika  
Ersatzmitglied Dr. Preimesberger Christoph

**Weiters waren anwesend:** Amtsleiter Zauner Robert und Schriftführerin VB Fiedler Silvia.  
Zur Sitzung sind keine Zuhörer erschienen.

Bgm. Scheutz begrüßt die Anwesenden.

### **Bürgerfragestunde**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, eröffnet Bgm. Scheutz die Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **Folgende Tagesordnung steht zur Beratung:**

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 21.06.2012.
2. Berichte des Bürgermeisters.
3. Änderung Tarife Bücherei.
4. Überprüfung Rechnungsabschluss 2011.